

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 82 HP

JULI 2015

Themen dieser Ausgabe:

1. Schriftverkehr mit der OFD
 2. Anzeigepflichten nach § 62 Abs. 2 BeamtVG
 3. Finanzergebnis der GKV
 4. Wochenendworkshops für ehrenamtliche Lernbegleiter in Wolfenbüttel
 5. Rente und Hinzuverdienst
 6. Gesundheit: Hospiz- und Palliativversorgung
 7. Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit
 8. Ausweise für Ruheständler
 9. Pflege
 10. Reisegesundheits
 11. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung
-

1. Schriftverkehr mit der OFD (Oberfinanzdirektion Niedersachsen)

Die Angabe des vollständigen Aktenzeichens aus der Gehaltsmitteilung unterstützt die zügige Bearbeitung schriftlicher Vorgänge. Aufgrund der zum 01.01.2016 anstehenden Erweiterung im Bereich der Personalnummern ist es wichtiger als bisher, dass Sie im schriftlichen Verkehr jeglicher Art mit der OFD Ihr vollständiges **Aktenzeichen** angeben. So kann Ihr Anliegen schnellstmöglich der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter zur Bearbeitung zugeleitet werden.

Das 15-stellige Aktenzeichen, in drei Blöcken aufgeteilt, finden Sie oben rechts in einem Rahmen auf Ihrer Gehaltsmitteilung.

Ansprechpartner/in Bezüge Tel.:

Ansprechpartner/in Kindergeld Tel.:

Aktenzeichen (bitte im Schriftwechsel angeben)

xxxx . xx . xxxxxxxx

Quelle: LBV - AKTUELL

2. Anzeigepflichten nach § 62 Abs. 2 BeamtVG

Jegliche Veränderungen, hervorgerufen durch

- Wohnsitzverlegung,
- Bezug weiterer Einkünfte, darunter fallen Renten, Erwerbseinkommen und weitere Versorgungsbezüge,
- Wiederverheiratung,

- Erwerb von neuen Unterhalts-, Renten- und Versorgungsansprüchen bei etwaiger Auflösung der neuen Ehe (dieses betrifft Witwen und Witwer),
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (60 Mon.) in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fällen nach § 12 b BeamtVG, das sind die Beschäftigungszeiten in der früheren DDR oder durch Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 50 a bis e BeamtVG

sind anzeigepflichtig.

Auf diese Pflichten wird bei Beginn der Versorgungsberechtigung durch entsprechende Merkblätter hingewiesen.

Auf Verlangen der Versorgungsbehörde müssen zur Berechnung der Versorgungsbezüge erforderliche Unterlagen vorgelegt werden. Dieses kann auch durch Dritte bei entsprechender Zustimmung erfolgen.

Sollte eine schuldhafte Unterlassung der Anzeigepflicht vorliegen, ist die oberste Dienstbehörde berechtigt Zahlungen von Versorgungsbezügen teilweise oder ganz für eine gewisse Zeit oder dauerhaft einzustellen.

Diese Entscheidungen können durch die oberste Dienstbehörde rückgängig gemacht werden, sofern die Umstände es erlauben.

Bei schwerwiegender Verletzung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten geht der dauerhafte Verlust der Versorgungsbezüge jedoch mit einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einher.

Achten Sie darauf, dass auch Rentenanpassungen der Beihilfestelle mitgeteilt werden müssen.

In dem dann neuen Rentenbescheid gibt es den Vermerk (hier als Beispiel):

	Betrag ab 01.07.2015 EUR Ct	
Ihre monatliche Rente beträgt	135,21	
Zuschuss zur privaten Krankenkasse	+ 9,87	<i>Der Betrag wird zur Berechnung der Beihilfe mit herangezogen!</i>
Die laufende Zahlung beträgt	145,08	

ACHTUNG

- **Niedersachsen** -

Sollte der **Zuschuss zur privaten Krankenkasse** durch eine Renten Neuberechnung 40,99 Euro überschreiten, was durch langjährige Einzahlungen in die Rentenkasse durchaus passieren kann, wird der Beihilfebemessungssatz, der bis dahin für Sie 70 Prozent betrug, auf 50 Prozent herabgestuft. Folglich müssten Sie sich in der privaten Krankenversicherung wieder zu 50 Prozent versichern.

Um dieses zu umgehen, setzen Sie sich mit Ihrem Rentenversicherer in Verbindung und teilen ihm mit, dass Sie auf den Zuschuss, der über 40,99 Euro liegt, verzichten.

Siehe hierzu: Rundbriefe Nr. 76 Abs. 9 und Nr. 78 unter - Klarstellung -.

3. Finanzergebnisse der GKV im 1. Quartal 2015

Die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenversicherung addieren sich zum Ende des ersten Quartals 2015 auf eine Summe von insgesamt 25,3 Milliarden Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen verfügen damit weiterhin über Finanzreserven von rund 15,5 Milliarden Euro. Einnahmen in Höhe von rund 53,08 Milliarden Euro standen nach dem vorläufigen Finanzergebnissen des 1. Quartals 2015 Ausgaben von rund 53,25 Milliarden Euro gegenüber. Die Differenz von knapp 170 Millionen Euro lässt sich dadurch erklären, dass die Krankenkassen ihre Versicherten durch einen niedrigeren durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 0,83 Prozent (statt dem bisherigen Sonderbeitrag von 0,9 Prozent) an ihren Finanzreserven beteiligt haben. Ohne die damit verbundenen Mindereinnahmen hätten die 124 gesetzlichen Krankenkassen insgesamt das 1. Quartal nicht mit einem Defizit, sondern mit einem Überschuss abgeschlossen.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

4. Wochenendworkshops für ehrenamtliche Lernbegleiter in Wolfenbüttel

Ehrenamtliche engagieren sich als Lernbegleiter, die Flüchtlingen beim Erwerb der deutschen Sprache behilflich sind. Für diese Ehrenamtlichen bietet das Bildungszentrum des

Landkreises Wolfenbüttel am 25. und 26. September 2015 einen Wochenendworkshop an. Am Freitag von 15:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 14:00 Uhr wird im Bildungszentrum des Landkreises auf Besonderheiten und Herausforderungen des Unterrichts für Flüchtlinge eingegangen. Außerdem wird das Kurskonzept des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorgestellt und besprochen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Informationen über Lehrmaterialien, Methoden und Ideen für den Unterricht.

Die anfallenden Kosten für den Workshop werden vom Bildungszentrum des Landkreises Wolfenbüttel übernommen.

Weitere Informationen über

Frau Sonja Dauskardt , Telefon: 05331/84158 , E-Mail: s.dauskardt@lk-wf.de

5. Rente und Hinzuverdienst, eine gängige Praxis

Grundsatz: Jede Nebentätigkeit, die den Grundfreibetrag von 450 Euro monatlich nicht überschreitet, stellt kein Problem dar. Der Verdienst wirkt sich nicht auf die Rente aus.

Bei Bezug einer Altersrente, die Regelaltersgrenze somit erreicht wurde, kann über diese Grenze hinaus verdient werden. Wird aber über die magische Grenze von 450 Euro hinzu verdient, werden Steuern fällig und die Sozialversicherungspflicht tritt in Kraft.

Bei Bezug von Erwerbsminderungsrente, vorgezogener Altersrente und Witwenrente darf prinzipiell unbegrenzt zur Rente dazu verdient werden. Werden allerdings bestimmte Freibeträge überschritten, kürzt sich die Rente.

Unter Umständen kann der Hinzuverdienst die Rente so stark kürzen, dass sich die Arbeit kaum noch lohnt.

Es ist sehr wichtig sich vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei Bezug einer Rente über die Hinzuverdienstgrenzen zu informieren.

Rentenkürzungen und die Höhe der Freibeträge werden zum Teil individuell berechnet.

Rentenversicherungsträger, Finanzämter und der Sozialverband VdK klären bei Anfrage auf.

Nach derzeitigem Stand, Januar 2015, dürfen Witwen und Witwer in den alten Bundesländern bis zu 755,30 Euro, in den neuen Bundesländern 696,70 Euro zur Hinterbliebenenrente hinzu verdienen. Bei Überschreitung der Beträge werden 40 Prozent des Überschusses von der Rente abgezogen.

6. Gesundheit: Hospiz- und Palliativversorgung

Der Deutsche Bundestag hat sich am 17. Juni 2015 in erster Lesung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland befasst.

Grundsätzlich sollen alle Menschen in Deutschland die Gewissheit haben, dass sie ihren letzten Lebensweg gut versorgt und begleitet gehen können. Erreicht werden soll das durch den Ausbau und die Förderung der Hospiz- und Palliativversorgung zu Hause und im Pflegeheim, genauso wie in Hospizen und Krankenhäusern. Ziel ist es ein flächendeckendes Angebot in der Versorgung und Begleitung in ganz Deutschland zu erreichen.

7. Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit

Sollte es sein, dass Sie auf Ihre Fragen bezüglich Ihrer Gesundheit vor Ort aus Ihrer Sicht keine befriedigenden Antworten erhalten haben, dann wenden Sie sich doch bitte vertrauensvoll an das BMG.

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erreichen Sie von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, am Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr, je nach Anliegen aufgeteilt, unter folgenden Telefonnummern:

- **Fragen zur Krankenversicherung** 030 340 60 66-01
- **Fragen zur Pflegeversicherung** 030 340 60 66-02
- **Fragen zur gesundheitlichen Prävention** 030 340 60 66-03
- **Service für Gehörlose** Telefax 030 340 60 66-07
- **Gebärdentelefon** ISDN-Bildtelefon 030 340 60 66-08
- **Service für Gehörlose** Schreibtelefon 030 340 60 66-09

8. Ausweise für Ruheständler

Mit diesen Ausweisen können Ermäßigungen für den Besuch von Ausstellungen, Museen, Theater und dergleichen erzielt werden.

- Den **Ausweis für Versorgungsempfänger/innen** erhalten Sie nach Eintritt in den Ruhestand durch das - Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung -.
- Der **Ausweis für Rentnerinnen und Rentner** wird Ihnen mit der nächsten Mitteilung über die Rentenanpassung zum 01.07.2015 von der Deutschen Rentenversicherung zugeschickt. (Siehe Seite 4 ganz unten).

9. Pflege

Drei neue Broschüren zur Pflege.

Die Broschüre „**Das Pflegestärkungsgesetz I – Alle Leistungen zum Nachschlagen**“ gibt einen Überblick über wichtige Leistungen der Pflegeversicherung. Dabei sind die Neuerungen aus dem 1. Pflegestärkungsgesetz hervorgehoben, um die konkreten Leistungsänderungen zu verdeutlichen.

Die „**Informationen für Demenzkranke und Ihre Angehörigen**“ bietet einen Überblick über die Pflege von demenziell Erkrankten und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang und dem Alltag mit Demenz.

Einen Überblick über die häusliche Pflege bietet die Broschüre „**Informationen für die häusliche Pflege**“. Beantwortet werden die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege von Angehörigen im häuslichen Umfeld.

Zu Downloadbereich geht es über <http://bpaq.de/psg1broschueren> .

10. Reisegesundheit

Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

Wer auf betäubungsmittelhaltige Arzneimittel angewiesen ist, darf diese grundsätzlich auch auf Auslandsreisen mitnehmen, um seine medizinische Versorgung sicher zu stellen. Patientinnen und Patienten müssen aber einige Regeln beachten, damit es bei der Einreise oder am Urlaubsort nicht zu Problemen mit dem Zoll oder der Polizei kommt. Darauf machte zu Beginn der Urlaubszeit die Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufmerksam.

Grundsätzlich gilt:

Betäubungsmittel, die nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) von einem Arzt verschrieben wurden, können in einer der Dauer der Reise angemessenen Menge als persönlicher Reisebedarf für 30 Tage mitgeführt werden.

Die Pressemitteilung hierfür finden Sie unter <http://bpaq.de/reisegesundheit2015>.

Zu umfassenden Informationen und Reiseformularen gelangen Sie über www.bfarm.de/reisen.

11. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung

Wie in jedem Jahr werden auch in 2015 Informationsveranstaltungen der OFD-LBV für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte angeboten. Wichtig sind die Veranstaltungen auch für diejenigen, die sich auf geradem Wege auf den verdienten Ruhestand zubewegen. Es kann ja sein, dass für einige noch Aktive die Frage nicht geklärt ist, ob Verkürzen oder Verlängern der Dienstzeit Sinn macht.

Die drei letzten noch verbleibenden Veranstaltungen können genutzt werden.

- **Hannover** 23. September 2015

10:00 Uhr, Ricklinger Stadtweg 1, Oberer Saal im Freizeitheim Ricklingen

- **Oldenburg** 7. Oktober 2015

10:00 Uhr, Tappenbeckstraße 1, Raum 207 des ehemaligen Landtagsgebäudes

- **Lüneburg** 14. Oktober 2015

10:00 Uhr, Auf der Hude 2, Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums auf der Hude